

Merkblatt zur Förderung von entwicklungspolitischen Maßnahmen (Titel 1320/685 42)

Stand: 01.09.2017

I. Vorbemerkung

Die Förderung von entwicklungspolitischen Maßnahmen nimmt innerhalb der vielfältigen entwicklungspolitischen Aktivitäten der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) eine bedeutende Rolle ein. Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Projekten von Berliner Nicht-Regierungsorganisationen (NRO). Neben den von der LEZ erlassenen „Verwaltungsvorschriften über die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben von Nicht-Regierungsorganisationen“ in der jeweils gültigen Fassung soll dieses Merkblatt als Wegweiser für die Antragstellung bis zur Abrechnung der in Anspruch genommenen Mittel dienen.

Die Förderung der LEZ konzentriert sich vor allem auf Projekte der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Auslandsprojekte werden nur ausnahmsweise und ausschließlich im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften des Senats, der Bezirke sowie im Rahmen von Schulpartnerschaften gefördert.

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken wurde vom Land Berlin mit der administrativen Verwaltung der Fördermittel für entwicklungspolitische Projekte von Berliner NRO beauftragt. Anträge, Anfragen und Verwendungsnachweise für geförderte Projekte sind daher direkt an die Stiftung zu senden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Nord-Süd-Brücken stehen Ihnen auch für zusätzliche Informationen und Beratung zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an

Walter Hättig
Stiftung Nord-Süd-Brücken
Greifswalder Str. 33a – 10405 Berlin,
Tel.: 030/42 85 13 85 – Fax: 030/42 85 13 86,
haettig@nord-sued-bruecken.de
www.nord-sued-bruecken.de

Auf der Website der Stiftung finden Sie alle Informationen, Dokumente und Vorlagen, die für die Antragstellung wichtig sind. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln obliegt jedoch der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

II. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger ist die NRO, die von der LEZ eine projektgebundene Zuwendung erhält. Der Zuwendungsempfänger ist der LEZ gegenüber verantwortlich, dass die bewilligten Fördermittel zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Falls dies nicht der Fall sein sollte, können die Mittel, die als Zuschuss vergeben werden, teilweise oder in voller Höhe vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden.

Antragsberechtigt sind in Berlin ansässige, im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige NRO und Kirchengemeinden. Vereine mit hauptamtlich Beschäftigten müssen zusätzlich in der Transparenzda-

tenbank eingetragen sein. **Im Einzelfall** können auch außerhalb Berlins ansässige Organisationen eine Zuwendung erhalten, wenn das Interesse des Landes Berlin an der Durchführung des Projektes von erheblicher Bedeutung ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

III. Projektantrag

Bitte benutzen Sie das **Antragsformular der LEZ**; formlose Anträge können nicht bearbeitet werden! Wichtig für einen bearbeitungsfähigen Projektantrag ist die Vollständigkeit der Unterlagen, die in deutscher Sprache einzureichen sind. Dazu gehören insbesondere

- ein **vollständig ausgefülltes Projektantragsformular**
Bitte vergessen Sie nicht, qualitative und/oder quantitative Erfolgsindikatoren wie z.B. erwartete Teilnehmerzahl, Gäste etc. anzugeben. Ein vollständiger und mit allen Anlagen versehener Projektantrag vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit,
- eine **aussagefähige Projektbeschreibung** (ggf. auf gesonderten Blättern) mit einer ausführlichen Darstellung der Problemanalyse, der Projektziele und der geplanten Maßnahmen, anstelle der Projektbeschreibung kann auch der Antrag an FEB/Engagement Global eingereicht werden,
- eine **Projektkurzbeschreibung** für Veröffentlichungen der LEZ entsprechend des den Antragsunterlagen beigefügten Musters,
- ein **vollständiger Finanzierungsplan** der entsprechend des dem Projektantrag beigefügten Musters aufzubauen ist und **alle** projektrelevanten Ausgaben und Einnahmen auszuweisen hat,
- eine **Aufgabenbeschreibung** bei der Beantragung von Personalmitteln, aus der sich die Vergütung begründet (Honorarzahungen im Ausland müssen **ortsüblich** sein).

IV. Antragsverfahren

Bitte beachten Sie, dass zwischen dem Eingang vollständiger, bearbeitungsfähiger Projektanträge und dem beabsichtigten Projektbeginn erfahrungsgemäß mindestens drei Monate liegen sollten, bei Auslandsprojekten vorzugsweise ein halbes Jahr. Projekt-Auswahlsitzungen finden in der Regel nur noch einmal jährlich im Dezember statt. Kleinprojektanträge können zweimonatlich, jeweils zum 20. des Monats beantragt werden (erster Termin: Februar). In einer Auswahlsitzung können wegen des vorgeschalteten Bewertungsverfahrens nur Projekte berücksichtigt werden, **die mindestens sechs Wochen** vor dem Termin der Auswahlsitzung in der Stiftung Nord-Süd-Brücken vorliegen. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen **spätestens Ende Oktober** eingereicht sein, um noch berücksichtigt werden zu können.

Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. Sollte sich bei Ihrer Antragstellung abzeichnen, dass Sie aus besonderen Gründen bereits vor der Projektbewilligung durch die LEZ mit dem Projekt beginnen wollen, so ist unbedingt vorher die **schriftliche Zustimmung** der Stiftung Nord-Süd-Brücken einzuholen.

Eine Projektförderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist nicht möglich.

Mit der Beantragung einer Zuwendung erklärt der Antragsteller gleichzeitig sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens und der Postanschrift sowie der Art, Höhe und Zweck der Zuwendung auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung. **V. Bewilligungsverfahren**

Der von Ihnen eingereichte Antrag wird von der Stiftung Nord-Süd-Brücken auf Vollständigkeit geprüft, um dann im Projekt-Auswahlausschuss diskutiert zu werden. Die Entscheidung obliegt der LEZ. Wird Ihr Antrag angenommen oder abgelehnt, so erhalten Sie alsbald einen schriftlichen Zuwendungsbescheid oder ein begründetes Ablehnungsschreiben. Bitte lesen Sie den Bewilligungsbescheid sowie die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen - Projekt (ANBest-P)“, die Bestandteil des

Bescheides sind, aufmerksam durch. Sie enthalten wichtige Hinweise (z.B. Auflagen) für die Verwendung der Zuwendung und für den später anfallenden Verwendungsnachweis. Bitte wenden Sie sich bei offenen Fragen und Problemen unverzüglich an die Stiftung Nord-Süd-Brücken.

VI. Verbindlichkeit des Finanzierungsplans

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bescheid festgelegten Zweckes verwendet werden. Verbindliche Grundlage hinsichtlich der Mittelansätze und der Gesamtausgaben ist der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Finanzierungsplan. Veränderungen von Positionen im Finanzierungsplan bedürfen der **vorherigen schriftlichen Zustimmung** der Stiftung Nord-Süd-Brücken („Umwidmungsantrag“), sofern sie 20 % der Position überschreiten. Die bewilligten Fördermittel stehen jeweils vom Zeitpunkt der Bewilligung an bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres zur Verfügung und müssen in diesem Zeitraum verwendet werden. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Fördermitteln auf das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

VII. Nicht-zuwendungsfähige Ausgabenpositionen

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Sie umfasst nicht-zuwendungsfähige Ausgabenpositionen, deren Mitfinanzierung besonders häufig beantragt wird:

- Reisen in Transformations- und Schwellenländer,
- gesetzlich nicht vorgeschriebene Versicherungen und
- Projektförderung in Krisengebieten.

IX. Finanzierungsart

Die Zuwendung der LEZ wird in der Regel zur Teilfinanzierung (**Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung**) gewährt. Bei dieser Finanzierungsart wird davon ausgegangen, dass die Zuwendungsempfänger über Eigenmittel (u. a. Spenden) verfügen, die in der Regel jedoch nicht ausreichen, um die Projektausgaben voll zu decken. Der Fehlbedarf, der sich aus der Differenz zwischen den gesamten Projektausgaben und den Eigen- bzw. eingeworbenen Drittmitteln errechnet, kann durch die Zuwendung der LEZ gedeckt werden. Die so berechnete Zuwendung legt einen Höchstbetrag fest. Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in voller Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung, da zur Finanzierung immer zuerst die Eigenmittel herangezogen werden. Bei der LEZ wird eine Fehlbedarfsfinanzierung immer dann zugrunde gelegt, wenn neben der LEZ keine weiteren Fördermittel eingesetzt werden. Unter Anteilsfinanzierung versteht man eine Zuwendung, die sich errechnet als Anteil bzw. als Prozentsatz der Ausgaben eines Projektes. Die festgelegte Zuwendung stellt gleichzeitig den Höchstbetrag der Förderung dar. Fallen bei der Durchführung des Projektes weniger Ausgaben an, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden. Eine Anteilsfinanzierung wird bei der LEZ immer dann zugrunde gelegt, wenn neben der LEZ weitere Fördermittel eingesetzt werden. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landes Berlin - bei nur unbedeutendem Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers - eine **Vollfinanzierung** von Projekten übernommen werden.

IX. Zusammensetzung Eigenmittel und Drittmittel

Eigenmittel: In der Regel wird vom Zuwendungsempfänger für sein Projekt **ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtsumme des Projektes** erwartet. Eingeworbene Drittmittel werden auf die Eigenbeteiligung angerechnet. Bei Projekten mit Fehlbedarfsfinanzierung sind die Eigenmittel unabhängig von den errechneten Gesamtausgaben bei Beendigung des Projektes **in jedem Fall in voller Höhe** einzusetzen. Mehrkosten eines Projektes nach Bewilligung müssen durch erhöhte Ei-

gen- bzw. Drittmittel erbracht werden. Die Stiftung ist hierüber schriftlich zu informieren. **Drittmittel:** Angesichts knapper Haushaltsmittel und zahlreicher Anträge wird die Bewilligung von Fördermitteln wahrscheinlicher, wenn Drittmittel für ein Projekt eingeworben werden können. Diese Drittmittel müssen vor der Auszahlung der Zuwendung nachgewiesen werden (z. B. durch schriftliche Bescheide). Ab einem Zuwendungsvolumen von über 30.000 € ist die Einwerbung von Drittmitteln nachzuweisen. (vgl. Verwaltungsvorschriften, Nr. 4.5.6).

X. Publizitätsgebot

Im Falle einer Förderung durch die LEZ muss diese in allen Publikationen, Veranstaltungshinweisen, Einladungen, Plakaten u. ä. in deutlich sichtbarer Form unter Verwendung des Berlin Logos und der wörtlichen Erwähnung der „Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe“ publik gemacht werden. Alternativ kann auch das Logo der Senatsverwaltung mit dem Zusatz LEZ verwendet werden. Zusätzlich zum Logo soll ein **Text** der folgenden Varianten angebracht werden:

„Wir bedanken uns für die Unterstützung“ plus Logo oder

„Mit freundlicher Unterstützung“ plus Logo oder

„With kind support of“ plus Logo oder

„gefördert aus Mitteln der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit des Landes Berlin“ plus Logo

Außerdem muss der folgende **Zusatz** angegeben werden: "Für die Inhalte der Publikation(en) ist allein die bezuschusste Institution verantwortlich. Die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wieder".

Ein Verstoß gegen dieses Publizitätsgebot führt in der Regel zu einer Rückforderung des gewährten Zuschusses. Außerdem muss einer Veröffentlichung von Informationen über das Projekt im Internet zugestimmt werden.

XI. Verwaltungskosten

Die im Rahmen der Projektdurchführung entstehenden oder zu erwartenden Verwaltungskosten sind für Vorhaben der entwicklungsbezogenen Informations- und Bildungsarbeit sowie für Auslandsprojekte zuwendungsfähig.

Der Antragsteller kann hierbei wählen, ob er die entstehenden Verwaltungskosten mit dem Verwendungsnachweis einzeln abrechnen und durch Original-Belege nachweisen wird, oder ob er die Verwaltungskostenpauschale, ohne Nachweis und Belege, in Anspruch nehmen möchte.

Für Verwaltungskosten kann pauschal ein Betrag von max. 10 Prozent der Projektausgaben beantragt werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine echte Pauschale, da bei der Abrechnung gegebenenfalls nachvollziehbar dargelegt werden muss, wie sich die Verwaltungskosten zusammensetzen. Dies sollte schon bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Falls sich 10 Prozent nicht begründen lassen, sollte weniger beantragt werden.

Die Verwaltungskostenpauschale berechnet sich bei der Beantragung aus den Projektausgaben (Soll) und im Verwendungsnachweis aus den Projektausgaben(Ist). Es handelt sich also hierbei nicht um eine feststehende, sondern um eine von realen Ausgaben abhängige Summe.

XII. Verwendungsnachweis

In der Regel zwei Monate nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch zu dem im Bewilligungs-

bescheid genannten Termin ist der Verwendungsnachweis bei der Stiftung Nord-Süd-Brücken einzureichen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus

- einem **qualifizierten Sachbericht**, der insbesondere Aussagen zu den im Antrag genannten Erfolgsindikatoren und der Zielerreichung machen soll
- einer **Genderstatistik**, in der alle durchgeführten Aktivitäten aufgeführt werden mit der Anzahl der direkt erreichten Personen, aufgeteilt nach Geschlecht
- eine aktualisierte **Projektkurzbeschreibung**
- einem **Ausgaben- und Finanzierungsplan**, der einen Soll-Ist-Vergleich beinhaltet. Dem Soll wird der letzte gültige Kostenplan zugrunde gelegt. Dieser kann auf Wunsch bei der Stiftung Nord-Süd-Brücken angefragt werden.
- einer **Belegliste**, in der alle Zahlungen aufgeführt sind, die sich den Ausgabenpositionen des Finanzierungsplans zuordnen lassen.
- Gegebenenfalls je nach den im Projekt umgesetzten Maßnahmen **Teilnehmerlisten bzw. Vortragsbestätigungen** für jede geschlossene Veranstaltung sowie **Belegexemplare** von Druckerzeugnissen.

Die **Originalbelege** sind nur nach Aufforderung vorzulegen oder wenn ein vollständiger Verwendungsnachweis eingereicht werden soll. Bitte beachten Sie, dass die Original-Rechnungs- und Zahlungsbelege vom Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren sind (vgl. Verwaltungsvorschriften Nr. 6.4.2. und 6.4.3). Diese erhalten Sie nach Abschluss der Verwendungsnachweis-Prüfung wieder zurück.

Weitere Antworten auf Fragen rund um die LEZ-Projektförderung finden sich in der ständig aktualisierten Fragen und Antworten-Seite der Stiftung Nord-Süd-Brücken: <http://nord-sued-bruecken.de/lez-faq/>.